

# **Schulordnung Leifheit-Campus eG Gymnasium in privater Trägerschaft**



## **Abschnitt 1 Lernerinnen, Lerner und Schule**

### **§ 1 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens**

- (1) Die Lernerinnen und Lerner nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.
- (2) Die Lernerinnen und Lerner sind verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.
- (3) Die Lernerinnen und Lerner können für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den jeweiligen Entwicklungsstand, den die Lernerinnen und Lerner durch die Erziehung in der Familie und die bisherige Schullaufbahn erreicht haben. Sie beteiligt die Lernerinnen und Lerner an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft. Die Lehrkräfte gestalten den Unterricht gemäß § 25 Schulgesetz. Sie unterliegen dabei der Weisung der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (5) Die Schule beachtet gemäß § 1 Abs. 4 SchulG in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming).

### **§ 2 Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule**

- (1) Die Schule ist der individuellen Förderung der Lernerinnen und Lerner verpflichtet.
- (2) Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die besonderen Belange beeinträchtigter Lernerinnen und Lerner zu berücksichtigen.
- (3) Die Lernerinnen und Lerner haben das Recht auf Beratung, Förderung und Unterstützung durch die Schule in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen und in Fragen der Berufsorientierung. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.
- (4) Fühlen sich Lernerinnen oder Lerner von einer Lehrkraft ungerecht behandelt, so sollen sie zunächst das klärende Gespräch mit dieser suchen. Sie können ihr Anliegen auch mit einer anderen Lehrkraft, der Stufenleitung oder der Schulleitung besprechen. Sie können eine Lernervertreterin oder einen Lernervertreter hinzuziehen.
- (5) Die Schule arbeitet mit der Agentur für Arbeit zusammen und ermöglicht Maßnahmen zur Berufsberatung.

### **§ 3 Information durch die Schule**

- (1) Die Schule hat die Lernerinnen und Lerner über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung, die sie betreffen, zu informieren.
- (2) Die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche, das Qualitätsprogramm sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Lernerinnen und Lernern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

#### **§ 4 Meinungsäußerung, Bekanntmachung**

(1) Die Lernerinnen und Lerner haben in der Schule das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes). Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für politische, parteipolitische, weltanschauliche oder sonstige Ziele nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und den Vorstand der Leifheit-Campus eG zulässig.

(2) Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern, sonstigen Druckschriften und Mitteilungen von Lernerinnen und Lernern in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lernersprecherin oder dem Lernersprecher.

#### **§ 5 Schulkleidung**

(1) Während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen sind die Lernerinnen und Lerner verpflichtet, Schulkleidung (ab Gürtel aufwärts: Oberteil, Jacke, Mütze) zu tragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall anordnen, welche Kleidung zu tragen ist.

(2) Es ist erwünscht, dass Lehrerinnen und Lehrer auch in der Auswahl ihrer Kleidung dem Anspruch der Schule und ihrer Vorbildfunktion gerecht werden, insbesondere ist erwünscht, dass sie während der Unterrichtszeit und sonstiger schulischer Veranstaltungen, die für Lehrerinnen und Lehrer vorgesehene Schulkleidung tragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für besondere Veranstaltungen das Tragen von Schulkleidung anordnen.

#### **§ 6 Lernerzeitung**

(1) Lernerzeitungen sind periodische Druckschriften, die von Lernerinnen und Lernern einer oder mehrerer Schulen für Lernerinnen und Lerner herausgegeben werden und keinem kommerziellen Zwecken dienen.

(2) Die Herausgabe einer Lernerzeitung kann in alleiniger Verantwortung der Lernerinnen und Lerner oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgen.

(3) Erfolgt die Herausgabe der Lernerzeitung in alleiniger Verantwortung der Lernerinnen und Lerner, so richtet sich ihre Verantwortung nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen. Die beabsichtigte Gründung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen; diese oder dieser setzt die Eltern der Lernerinnen und Lerner von deren Absicht, in alleiniger Verantwortung eine Lernerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die Lernerinnen und Lerner können sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch eine Lehrkraft oder einen Elternteil ihres Vertrauens beraten lassen; diese Beratung lässt die alleinige Verantwortung der Lernerinnen und Lerner für die Lernerzeitung unberührt.

(4) Erfolgt die Herausgabe der Lernerzeitung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, so richtet sich die Verantwortung der Lernerinnen und Lerner im Rahmen des Schulverhältnisses nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen. Die Gründung der Lernerzeitung und die Herausgabe einer einzelnen Nummer bedürfen keiner Genehmigung.

Die beabsichtigte Gründung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen; diese oder dieser setzt die Eltern der Lernerinnen und Lerner von deren Absicht, im Rahmen einer schulischen Veranstaltung eine Lernerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die Lernerinnen und Lerner arbeiten mit der beratenden Lehrkraft zusammen, die von der Redaktion der Lernerzeitung gewählt wird. Sie berät und unterstützt die Redaktion.

(5) Die Schule fördert die Arbeit der Lernerzeitungen im Sinne der Absätze 3 und 4. Sie unterrichtet die Redaktion über alle die Lernerchaft betreffenden Belange. Sie stellt im

Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume, nach Absprache mit dem Schulträger auch Geräte und Materialien für die Arbeit der Lernerzeitung bereit.

(6) Wird die Lernerzeitung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung herausgegeben, ist diese sieben Schultage vor Beginn des Vertriebs der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen. Diese oder dieser kann im Einzelfall den Vertrieb auf dem Schulgelände bei Verstößen gegen die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit oder den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule einschränken oder untersagen. Diese Vertriebsbeschränkungen und Vertriebsverbote können insbesondere ausgesprochen werden, wenn pädagogische Einwirkungen wirkungslos geblieben sind; die Redaktion und die beratende Lehrkraft sind dazu von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu hören. Weiterhin sollen die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die Lernersprecherin oder der Lernersprecher gehört werden. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist zu begründen und der Redaktion mitzuteilen. Erhebt diese Einwände, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter umgehend die Entscheidung des Schulausschusses herbeizuführen. Die Rechte des Vorstandes des Schulträgers auf Einschränkung oder Untersagung des Vertriebs bleiben unberührt.

### **§ 7 Lernervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen**

(1) Vereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen von Lernerinnen und Lernern, deren Veranstaltungen nicht zu Schulveranstaltungen erklärt sind, erhalten vom Schulträger nach Möglichkeit Schulräume zur Verfügung gestellt, sofern für die Veranstaltung eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher, die/der mindestens 18 Jahre alt sein muss, benannt wird.

(2) Veranstaltungen der politischen Lernervereinigungen sind keine Schulveranstaltungen.

### **§ 8 Benutzung schulischer Einrichtungen**

Die Lehrkräfte, Eltern und Lernerinnen und Lerner sind verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen. Sie sind für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich. Sie haften gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **Abschnitt 2 Eltern und Schule**

### **§ 9 Zusammenwirken von Eltern und Schule**

(1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Eltern sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich insbesondere nach den Regelungen des Schulvertrages, der zwischen Eltern und Schule abgeschlossen wird.

(2) Die Eltern unterrichten im Interesse der Lernerin oder des Lernalters die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung der Lernerin oder des Lernalters beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten der Lernerin oder des Lernalters sie insoweit übermitteln.

(3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Schullaufbahn und der Vorbereitung

der Berufswahl einer Lernerin oder eines Lernalters. Die Schule unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, die Lernerin oder den Lerner betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen der Lehrkräfte und den täglichen Unterricht begleitende Notizen.

Die Schule richtet Elternsprechstunden und Elternsprechtage ein. Es gilt die 48/7-Regelung (Anfragen werden innerhalb von 48 Stunden beantwortet, innerhalb von 7 Tagen wird ein Gesprächstermin vergeben) Der Termin des Elternsprechtags wird nach Anhörung des Schulelternbeirats festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

(4) In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen der Beteiligung des Schulelternbeirates und / oder des Schulausschusses ist es erforderlich und ausreichend, diesen anzuhören. Einvernehmen, Benehmen oder Zustimmung sind nicht erforderlich.

(5) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit der Lehrkraft im Unterricht und in Absprache mit der oder dem Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.

(6) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.

(7) Alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche, das Qualitätsprogramm sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(8) Die Eltern volljähriger Lernerinnen und Lerner werden nach Maßgabe des § 4 SchulG unterrichtet.

## **§ 10 Eltern im Unterricht**

(1) Die Eltern können in der Sekundarstufe I nach Absprache mit der Lehrkraft am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirats und Genehmigung durch den Vorstand Regelungen für den Unterrichtsbesuch.

(2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:

1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Unterricht gesichert bleibt.

2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrkraft mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.

3. Überprüfungen von Lehrkräften, Studienreferendarinnen und -referendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie punktuelle schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen der Lernerinnen und Lerner sind vom Unterrichtsbesuch ausgenommen. Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.

### **Abschnitt 3**

#### **Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses**

##### **§ 11 Grundsätze des Aufnahmeverfahrens**

(1) Die Aufnahme einer Lernerin oder eines Lerner erfolgt zu Beginn eines Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist aus wichtigem Grund möglich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorschlag der Aufnahme-Kommission, die er beruft. Grundlage sind die Ergebnisse des Aufnahmetests und des Aufnahmegesprächs. Die Schulleitung ist geborenes Mitglied der Kommission. Innerhalb der Kommission entscheidet im Zweifel der Schulleiter oder die Schulleiterin.

(3) Eine Sonderung der Lernerinnen und Lerner nach den Besitzverhältnissen der Eltern findet nicht statt. Insbesondere ist die Aufnahme nicht abhängig davon, dass die Lernerin, der Lerner oder deren Eltern Mitglied der Leifheit-Campus eG sind, dass die Lernerin, der Lerner oder deren Eltern an die Leifheit-Campus eG Spenden oder sonstige Zahlungen leisten.

(4) Bei der Aufnahme sollen folgende Daten der Lernerinnen und Lerner erhoben werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort
5. Geschlecht
6. Anschrift
7. Telekommunikationsverbindungen
8. Religionszugehörigkeit und gegebenenfalls eine Entscheidung, ob der ev. oder kath. Religionsunterricht besucht werden soll
9. Staatsangehörigkeit
10. vorherrschende Familiensprache
11. Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind
12. Anzahl der Geschwister
13. Datum der Ersteinschulung
14. Aktuelles Passfoto
15. Zeugniskopien der Klassenstufe 3 und 4
16. Schullaufbahneempfehlung

Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern, der Erziehungs- und/oder Pflegebeauftragten erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind, sowie Angaben zum elterlichen Sorgerecht.

(5) Die Eltern sowie die volljährigen Lernerinnen und Lerner sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 4 der Schule mitzuteilen.

(6) Die aufnehmende Schule bestätigt der zuletzt besuchten Schule die Aufnahme der Lernerin oder des Lerner. Auf Anforderung der aufnehmenden Schule sind die Daten nach Absatz 4 und andere für die schulische Arbeit notwendige Daten zu übermitteln.

## **§ 12 Beendigung des Schulverhältnisses**

Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn oder der Beendigung des Schulvertrages mit dem Schulträger.

### **Abschnitt 4**

## **Unterricht, Förderung, Ganztagschule**

### **Unterabschnitt 1**

## **Unterricht**

## **§ 13 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen**

(1) Die Lernerinnen und Lerner sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen, sofern der Vorstand des Trägers diese genehmigt und die Schulleiterin, der Schulleiter sie anordnet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Lernerinnen und Lernern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Erschweren außergewöhnliche wetterbedingte Umstände (z.B. Hochwasser, Glatteis oder Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, so entscheiden die Eltern, ob der Schulweg zumutbar ist. Fällt der gesamte Unterricht für die Lernerinnen und Lerner aus, so sollen die Eltern nach Möglichkeit darüber unterrichtet werden. Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulelternbeirat und der Vertretung für Lernerinnen und Lerner, vor der Genehmigung durch den Vorstand des Trägers.

## **§ 14 Unterrichtszeit**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand des Trägers, nach Anhören der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und im Benehmen mit dem Träger der Lernerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest. Wirtschaftlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Lernerbeförderung ist Rechnung zu tragen, wenn nicht zwingende schulische Belange entgegenstehen. Vorzeitiges Beenden des Unterrichts ist nur an Terminen der Zeugnisausgabe erlaubt. Der Unterricht endet somit am letzten Schultag des 1. Schulhalbjahres und am letzten Schultag vor den Sommerferien nach der 3. Stunde. Am letzten Schultag vor den Herbst-, Weihnachts- und den Osterferien endet der Unterricht zum regulären Zeitpunkt (montags bis donnerstags um 16 Uhr, freitags um 12:45 Uhr).

(2) Rechnerisch sind für eine Unterrichtsstunde 60 Minuten anzusetzen. Der Unterricht soll nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Es ist für ausreichend Pausen zu sorgen.

(3) Der Unterricht wird in der Regel auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt (Fünf-Tage-Woche).

(4) Schulen, die gemeinsam eine Busverbindung nutzen, sollen sich bei der Festlegung von unterrichtsfreien Tagen abstimmen.

## **§ 15 Unterrichtsangebot**

(1) Das Unterrichtsangebot umfasst Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, den Förderunterricht und freiwillige Arbeitsgemeinschaften. Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergeben sich aus der Anlage zur Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 nachstehend ÜSchO genannt).

(2) Der Wahlpflichtunterricht ergänzt den Pflichtunterricht durch Unterrichtsangebote, die den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Lernerinnen und Lerner Rechnung tragen sollen. Die Lernerinnen und Lerner entscheiden sich nach Maßgabe der Stundentafel für ein Wahlpflichtfach.

(3) Wahlpflichtfächer können zu den hierfür vorgesehenen Zeitpunkten gewechselt werden. Ein Wechsel zu anderen Zeitpunkten ist nur aus besonderen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören der Fachlehrkraft.

(4) Die Abmeldung vom Unterricht in einem Wahlfach ist nur zum Ende des Schulhalbjahres zulässig.

(5) Lernerinnen und Lerner können von einem Wahlfach oder von einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie nicht hinreichend mitarbeiten oder die gestellten Anforderungen nicht erfüllen. Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Den Eltern und der Lernerin oder dem Lerner ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

## **§ 16 Aufsicht**

(1) Die Lernerinnen und Lerner unterliegen während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Lernerinnen und Lerner im Rahmen der allgemeinen Lernerbeförderung.

(2) Die Aufsicht kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Lehrkräfte und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen - das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch Lernerinnen und Lerner sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden - ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen sind die Lernerinnen und Lerner gebunden.

(3) Die Lernerinnen und Lerner dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; in Pausen und Freistunden ist Lernerinnen und Lernern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

## **§ 17 Schulversäumnisse**

(1) Sind Lernerinnen und Lerner verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Lernerinnen und Lernern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Erhalten Lernerinnen und Lerner Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll die Schulleiterin oder der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.

### **§ 18 Beurlaubung, schulfreie Tage**

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

### **§ 19 Nichtteilnahme am Sportunterricht**

(1) Lernerinnen und Lerner nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Sportlehrkraft festlegen, dass die Lernerin oder der Lerner am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilnimmt.

(3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

### **§ 20 Religions- und Ethikunterricht**

(1) Die Lernerinnen und Lerner nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil.

(2) Ethikunterricht wird nicht erteilt. Lernerinnen und Lerner ohne Bekenntnis oder anderer Religionszugehörigkeiten nehmen am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teil. Die Zuteilung erfolgt nach Anhörung der Lernerin oder des Lerner bzw. der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

## **Unterabschnitt 2 Förderung**

### **§ 21 Überspringen einer Klassenstufe**

(1) Besonders begabten und leistungswilligen Lernerinnen und Lernern kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Eltern oder die Klassenkonferenz im jeweiligen Einvernehmen einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Voraussetzung ist, dass die Lernerinnen und Lerner in ihren Leistungen deutlich über ihre Klasse hinausragen und ihre Arbeitsweise erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der neuen Klassenstufe mitarbeiten können.

(2) Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Die Lernerinnen und Lerner sollen so beraten und in der aufnehmenden Klasse so gefördert werden, dass sich die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst verringern. Bei der Bewertung der Leistungen in der neuen Klassenstufe ist eine Nachholfrist bis zu einem halben Jahr einzuräumen.

(3) Ein Überspringen kann zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende erfolgen. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

(4) Das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums kann nicht übersprungen werden.

(5) Lernerinnen und Lerner, die die Klassenstufe 9 übersprungen haben, aber nach dem Besuch der Klassenstufe 10 den qualifizierten Sekundarabschluss I nicht erreichen, erwerben die Qualifikation der Berufsreife, wenn sie mit den Leistungen in der Klassenstufe 10 die Abschlussbestimmungen der Berufsreife erfüllen. In dem Abgangszeugnis wird vermerkt, dass es die Berufsreife verleiht.

## **§ 22 Freiwilliges Zurücktreten**

(1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel infolge Änderung des Wohnsitzes, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen, können Lernerinnen und Lerner der Klassenstufen 6 bis 10 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten; in Ausnahmefällen können Lernerinnen und Lerner ein zweites Mal zurücktreten.

(2) Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.

(3) Die Eltern können das Zurücktreten bis zum letzten Unterrichtstag vor den Osterferien beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Wird dem Antrag stattgegeben, besuchen die Lernerinnen und Lerner unverzüglich den Unterricht der nächstniedrigeren Klassenstufe.

(4) Wird der Antrag abgelehnt und haben die Eltern Einwände gegen den Beschluss der Klassenkonferenz, so können sie diese der Schulleiterin oder dem Schulleiter vortragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Eltern und entscheidet, ob der Beschluss nach § 27 Abs. 6 SchulG beanstandet wird. Die Rechtsbehelfe der Eltern im Übrigen bleiben unberührt.

(5) Für den späteren Übergang in eine Klassenstufe, in die die Lernerin oder der Lerner bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Fall den Vermerk: „Die Lernerin/der Lerner ist freiwillig zurückgetreten. Der Beschluss der Klassenkonferenz vom ....., sie/ihn in die Klassenstufe .... zu versetzen, gilt fort.“

(6) Verlässt eine Lernerin oder ein Lerner eine Klassenstufe, in die sie oder er zurückgetreten ist, erhält das Abgangszeugnis den Vermerk nach Absatz 5 Satz 2.

(7) Für das Zurücktreten in der gymnasialen Oberstufe gilt § 80 Abs. 10 ÜSchO.

## **§ 23 Ganztagschule**

(1) Die weiteren schulischen Angebote und die außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagschule (§ 14 SchulG) sollen in einem der pädagogischen Zielsetzung angemessenen Verhältnis zum Unterricht stehen. Die Festlegung der Unterrichtszeit und der Zeiten für weitere schulische Angebote gemäß § 14 Abs. 1 SchulG erfolgt nach § 34 ÜSchO.

(2) Es wird ein Mittagessen angeboten.

(3) § 34 ÜSchO gilt mit folgender Maßgabe:

1. die Schulzeit an den Nachmittagen soll nicht nach 17 Uhr enden;
2. die tägliche Unterrichtszeit soll neun Unterrichtsstunden nicht überschreiten;
3. der Samstag und mindestens der Nachmittag eines weiteren Tages müssen von verpflichtenden Veranstaltungen freigehalten werden.

## **Abschnitt 5**

### **Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung, Zeugnisse und Versetzungen**

#### **§ 24 Grundlagen des Unterrichts**

(1) Unterricht zielt auf die ganzheitliche Förderung der Lernerinnen und Lerner, er umfasst den kognitiven, den sozialemotionalen sowie den psychomotorischen Bereich. Jede Lernerin und jeder Lerner ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

(2) Die Schule erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und einem von ihm beauftragten Unternehmen für Qualitätsentwicklung Arbeitspläne.

#### **§ 25 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**

(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Lernerinnen und Lernern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

(2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Lernerinnen und Lernern unterschiedlich sein.

(4) Die besonderen Belange beeinträchtigter Lernerinnen und Lerner sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Beeinträchtigung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren.

#### **§ 26 Hausaufgaben**

Hausaufgaben sollen in den Klassen 5 bis 9 grundsätzlich vermieden werden. Lernzeiten außerhalb der Schulzeiten sind möglich.

#### **§ 27 Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen**

(1) Klassen- und Kursarbeiten sowie die schriftliche Überprüfung dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.

(2) Mindestens eine Klassen- oder Kursarbeit je Fach wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufen 5 und 7 als Parallelarbeit durchgeführt. Weitere Parallelarbeiten können vorgesehen werden.

(3) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Fachs sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Zu Beginn des Schulhalbjahres wird bekannt gegeben, in welchen Zeiträumen voraussichtlich Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind.

(4) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, sind weitere schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.

(5) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinanderfolgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.

(6) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(7) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(8) Die Termine der Klassen- oder Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(9) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit den Lernerinnen und Lernern die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.

(10) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

## **§ 28 Leistungsbeurteilung**

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Lernerinnen und Lerner, ihre Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.

(2) Die Leistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Zusätzlich werden die Noten, wie in der gymnasialen Oberstufe in Punkte umgerechnet.

(4) Die in der gymnasialen Oberstufe erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 = 15/14/13 Punkte je nach Notentendenz,

Note 2 = 12/11/10 Punkte je nach Notentendenz,

Note 3 = 9/8/7 Punkte je nach Notentendenz,

Note 4 = 6/5/4 Punkte je nach Notentendenz,

Note 5 = 3/2/1 Punkte je nach Notentendenz,

Note 6 = 0 Punkte.

(5) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtenden Lehrkräfte auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, über die die Lernerinnen und Lerner informiert worden sind. Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

(6) Die Fachlehrkraft führt mit den Lernerinnen und Lernern ein Gespräch, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder

Täuschung werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Anhören der Fachlehrkraft und der Sprecherin oder des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

(7) Absatz 5 gilt auch für Parallelarbeiten; dabei ist das Ergebnis aller beteiligten Klassen oder Kurse maßgeblich. Liegt in einer einzelnen Klasse oder in einem einzelnen Kurs ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit unter „ausreichend“, schlagen die Fachlehrkräfte der Schulleiterin oder dem Schulleiter geeignete Maßnahmen vor.

### **§ 29 Nicht erbrachte Leistungen**

(1) Versäumt eine Lernerin oder ein Lerner einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumen Lernerinnen oder Lerner der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt eine Lernerin oder ein Lerner ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(3) Hat eine Lernerin oder ein Lerner der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.

### **§ 30 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen**

(1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann die Fachlehrkraft die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann - unbeschadet der Regelung in Satz 1 - die aufsichtsführende Lehrkraft in einem schweren Fall die Lernerin oder den Lerner von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Leisten Lernerinnen oder Lerner Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, können sie von der aufsichtsführenden Lehrkraft in einem schweren Fall von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, ob der Leistungsnachweis in diesem Fall zu benoten oder zu wiederholen ist. Die Fachlehrkraft kann die Wiederholung auch dann anordnen, wenn die Beihilfe erst nach Beendigung des Leistungsnachweises festgestellt wird.

(3) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der aufsichtsführenden Lehrkraft verwahrt oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

### **§ 31 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten der Lernerinnen und Lerner**

(1) Die Lernerinnen und Lerner haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.

(2) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für mündliche Leistungsnachweise werden bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekannt gegeben. Epochalnoten sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen.

(3) Fach-, Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftliche Überprüfungen und besondere Lernleistungen werden den Lernerinnen und Lernern ausgehändigt. Die Eltern minderjähriger Lernerinnen und Lerner sollen Kenntnis nehmen.

(4) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushändigung weiterer Arbeiten an die Lernerin oder den Lerner unterbleiben. Die Eltern minderjähriger Lernerinnen und Lerner sind davon zu unterrichten.

(5) Klassen-, Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Lernerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres, Facharbeiten und besondere Lernleistungen nach Abschluss des Abiturs zurückzugeben. Aus wichtigem Grund kann die Schule Arbeiten länger behalten.

### **§ 32 Zeugnisse und Versetzungen**

Für Zeugnisse und Versetzungen gelten voll umfänglich die Bestimmungen der §§ 57 bis 81 ÜSchO.

## **Abschnitt 6**

### **Datenverarbeitung, Datenschutz**

#### **§ 33 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 67 SchulG.

(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden. Personenbezogene Daten über schulärztliche, schulzahnärztliche und schulpsychologische Maßnahmen dürfen nur automatisiert verarbeitet werden, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.

(3) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung personenbezogene Daten, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Lernerin oder des Lerners erforderlich sind. Die Übermittlung der gesamten Lernerakte ist zulässig, wenn es im Einzelfall die besonderen Umstände des Schulwechsels erfordern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann, und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.

(5) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telekommunikationsverbindung der Eltern und den Namen der Kinder der Klasse

übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Die Liste kann auch online vorgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass nur die Berechtigten Zugriff haben. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

(6) In Klassenbüchern, Kursbüchern und die in der Schule genutzten digitalen Plattformen itslearning und WebUntis können eingetragen werden:

1. Namen und Geburtsdatum der Lernerinnen und Lerner,
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen,
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubungen,
4. erzieherische Einwirkungen gemäß § 96 Abs. 1 ÜSchO,
5. Namen und Anschrift der Eltern,
6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(7) Gibt eine Schule für die Lernerinnen, Lerner und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte, heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Lernerinnen und Lerner,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Lernerinnen, Lerner und Eltern.

Satz 1 gilt auch für die Daten ehemaliger Lernerinnen und Lerner, Lehrkräfte und Eltern.

(8) Die Schule kann ehemaligen Lernerinnen und Lernern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Lernerinnen, Lernern und Lehrkräften übermitteln.

(9) Die Schule darf für ihre Öffentlichkeitsarbeit Fotos von Lernerinnen und Lernern ohne vollständige Namensnennung verwenden. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann bei einzelnen Lernerinnen und Lernern auf die Verwendung der Bilder verzichtet werden. Die Lernerin oder der Lerner wird in diesem Fall aufgefordert, sich selbstständig aus erkennbare Fotoaufnahmen fernzuhalten.

### **§ 34 Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten**

(1) Werden personenbezogene Daten von Lernerinnen und Lernern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Im Unterricht eingesetzte Computer sollen nicht für schulinterne Verwaltung genutzt werden.

(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem die Lernerin oder der Lerner die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte automatisiert gespeichert werden können.

(3) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr, nachdem die Lernerin oder der Lerner die Schule verlassen hat, zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,

2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
  3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
  4. die Betroffenen eingewilligt haben.
- (4) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.

## **Abschnitt 7**

### **Schulgesundheitspflege**

#### **§ 35 Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten**

- (1) Die Schülerinnen und Lerner werden durch das Gesundheitsamt schulärztlich und schulzahnärztlich betreut. Sie sind verpflichtet, an den für verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird. Die Untersuchungstermine werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.
- (2) Die Schülerinnen und Lerner und die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Lerner sind rechtzeitig vor schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen schriftlich zu benachrichtigen. Den Eltern ist zu gestatten, bei den Untersuchungen anwesend zu sein.
- (3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung der Lernerin oder des Lerners erforderlich macht, wird den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Lernern diesen, schriftlich mitgeteilt.
- (4) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **§ 36 Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Lerner**

- (1) Schülerinnen und Lerner, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schülerinnen und Lerner bedeutet, können für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist der Lernerin oder dem Lerner, bei minderjährigen Schülerinnen und Lernern den Eltern, Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Lernerin oder den Lerner vorläufig auszuschließen.
- (3) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist der Lernerin oder dem Lerner, bei minderjährigen Schülerinnen und Lernern deren Eltern, zuzustellen.

#### **§ 37 Rauch- und alkoholfreie Schule**

- (1) Die Gewährleistung des Nichtraucher-schutzes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188, BS 212- 2) Verstöße von Schülerinnen und Lernern gegen danach bestehende Rauchverbote sind Verstöße gegen die Ordnung in der Schule im Sinne des § 95 ÜSchO.
- (2) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Lernern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Lerner der

Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und der Vertretung für Lernerinnen und Lerner gestatten.

## **Abschnitt 8**

### **§ 38 Externe Qualitätsentwicklung**

- (1) Das Ziel ist die Qualitätsentwicklung der Schule.
- (2) Der Vorstand des Schulträgers beauftragt ein externes Unternehmen mit der Erhebung des Qualitätsstandes der Schule. §97a SchulG wird abbedungen.
- (3) In Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium, dem Schulelternbeirat und der Lernervertretung wird von diesem externen Unternehmen das Konzept der Qualitätsentwicklung erarbeitet.
- (4) Der Vorstand entscheidet nach Beratung durch die Schulleitung über Maßnahmen zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung.

## **Abschnitt 9**

### **§ 39 Schulpsychologischer Dienst**

- (1) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten Lernerinnen und Lerner und deren Eltern in Kooperation mit den Lehrkräften in besonderen schulischen Problemlagen (§ 21 Abs. 3 SchulG).
- (2) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen.
- (3) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an Konferenzen teil.

## **Abschnitt 10**

### **Störung der Ordnung**

#### **§ 40 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule**

- (1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

#### **§ 41 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Lernerin und jeder einzelne Lerner der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Lernerinnen und Lerner sind vorher zu hören.

#### **§ 42 Maßnahmenkatalog**

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Androhung wird in der Regel befristet.

(2) Es kann folgende Ordnungsmaßnahme entsprechend § 55 SchulG getroffen werden: Die Kündigung des Schulvertrages, auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch den Vorstand.

#### **§ 43 Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 40 Abs. 2**

(1) Lernerinnen und Lerner, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Lernerinnen und Lerner bedeutet, können auf Zeit oder auf Dauer durch den Vorstand des Schulträgers, von dem Besuch der Schule ausgeschlossen werden. Die Gesamtkonferenz ist zuvor anzuhören.

(2) Die Gesamtkonferenz hört die Lernerin oder den Lerner, die Eltern der minderjährigen Lernerin oder des minderjährigen Lernalters, auf Wunsch der Lernerin oder des Lernalters einen Beistand (§ 98 Abs. 3 ÜSchO) und den Schulausschuss an. Vor dem Ausschluss auf Dauer ist auch das Jugendamt zu hören.

(3) Bei schulbesuchspflichtigen Lernerinnen und Lernern ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Mitwirkung der Schulbehörde zu klären, wie sie nach dem Ausschluss ihre Schulbesuchspflicht in der bisher besuchten Schulart erfüllen werden.

(4) Die Gesamtkonferenz kann statt eines Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 97 Abs. 1 ÜSchO aussprechen.

(5) Die Entscheidung der Gesamtkonferenz ist zu begründen. Die Entscheidung ist der Lernerin oder dem Lerner, bei minderjährigen Lernerinnen oder Lernern deren Eltern zuzustellen. Die Eltern volljähriger Lernerinnen und Lerner sollen unterrichtet werden (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).

(6) Ein eingeleitetes Ausschlussverfahren ist zu Ende zu führen, auch wenn die Lernerin oder der Lerner die Schule vorher verlässt.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lernerinnen oder Lerner bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig vom Schulbesuch ausschließen und kann ihnen das Betreten des Schulgeländes untersagen, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz der am Schulleben Beteiligten

erforderlich ist. Die Lernerin oder der Lerner ist vorher zu hören. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Schulbehörde ist über den Ausschluss zu unterrichten.

#### **§ 44 Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss**

(1) Sobald der Schulausschluss (§ 43 Abs. 1) oder die Androhung des Schulausschlusses (§ 42 Abs. 1 Nr. 6) eingeleitet wird, beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Beratungsteam. Diesem Team gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder des Stammkurses,
2. die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer,
3. nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters gegebenenfalls weitere Personen, insbesondere Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und weitere Fachleute aus Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern und Agenturen für Arbeit.

Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Das Beratungsteam hat die Aufgabe, eine umfassende Beratung sicherzustellen mit dem Ziel, einen Ausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Falle des Schulausschlusses werden in enger Kooperation mit der betroffenen Lernerin oder dem betroffenen Lerner und den Eltern Perspektiven für die Zeit nach dem Schulausschluss entwickelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn volljährige Lernerinnen und Lerner betroffen sind. Die Eltern werden in diesen Fällen nur mit Einwilligung der Lernerin oder des Lerners in die Arbeit eingebunden.

### **Abschnitt 11**

#### **Hausrecht der Schule**

#### **§ 45 Hausordnung**

(1) Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen für das Verhalten bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule enthalten.

(2) Die Hausordnung der Schule ist nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher durch den Vorstand des Schulträgers zu erlassen.

#### **§ 46 Werbung, Zuwendungen**

(1) Werbung und die Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind nicht zulässig. Anzeigen in Lernerzeitungen sind zulässig. Untersagt ist die Weitergabe von Unterlagen über Lernerinnen und Lerner sowie deren Eltern für Werbezwecke.

(2) Wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Zuwendungen Dritter unterstützt, so kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der Hinweis muss in Inhalt und Form dem Auftrag der Schule entsprechen (§ 1 SchulG). Die Entscheidung trifft der Vorstand des Schulträgers nach Anhören der Schulleiterin oder des Schulleiters.

#### **§ 47 Sammlungen**

(1) Über Sammlungen (Geldsammlungen, Sammlungen zur Beschaffung von Material, Materialsammlungen) unter Lernerinnen, Lernern und Eltern in der Schule, die klassenübergreifend sind oder innerhalb der gymnasialen Oberstufe durchgeführt

werden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand des Schulträgers nach Anhörung des Schulelternbeirats und der Lernersprecherin oder dem Lernersprecher. Über Sammlungen innerhalb einer Klasse entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter nach Anhörung der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers und der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher.

(2) Eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Lernerinnen und Lernern an Sammlungen außerhalb der Schule ist nicht zulässig.

#### **§ 48 Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen**

(1) Eine gewerbliche Betätigung und der Vertrieb von Gegenständen in der Schule sind nicht gestattet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Schulträgers Ausnahmen zulassen, wenn besondere schulische Gründe dies erfordern.

(2) Art und Umfang des Angebots von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in der Schule bestimmt sind, regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Lernersprecherin oder des Lernerprechers, dem Schulelternbeirat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Schulträgers.

#### **§ 49 Veranstaltungen schulfremder Personen**

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als schulische Veranstaltungen nur zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand des Schulträgers.

#### **§ 50 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Regelungen dieser Schulordnung unwirksam oder widersprüchlich sein, so entscheidet der Vorstand des Schulträgers welche dem Gewollten am nächsten kommende Regelung zur Anwendung kommt.

Sollten einzelne Regelungen dieser Schulordnung im Widerspruch zur jeweiligen aktuellen, bindenden Gesetzeslage stehen, so gilt diese vorrangig. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Trägers.

Nassau, am 01.02.2019

Der Vorstand